



# Satzung

## DES CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN FLACHT

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet und bei personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

### § 1 Grundsätze

- (1) Junge Menschen schließen sich zusammen zu einer Vereinigung, die den Namen hat:

*Christlicher Verein Junger Menschen Flacht e.V.*

*(abgekürzt: CVJM Flacht e.V.)*

Der Sitz des Vereins ist 71287 Flacht. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- (3) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens und will jungen Menschen aller Stände und Berufe nach Leib, Seele und Geist dienen.
- (4) Die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahr 1855 gefaßte Zielerklärung entspricht der Aufgabe des Vereins:

*"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."*

Zusatzerklärung:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern (~~und Rassen~~), Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V.)"

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des CVJM Flacht e.V. kann jeder junge Mensch vom 14. Lebensjahr an werden. Er soll zunächst regelmäßig die Vereinsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum des CVJM Flacht e.V. besuchen. Ist er bereit und im Stande, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen, so kann er Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter nach Beantragung der Aufnahme in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Gruppenmitglieder:

Gruppenmitglieder sind alle, die regelmäßig die Gruppen des Vereins besuchen. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind auch nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben und Pflichten der Mitglieder:

a) Die Mitglieder tragen die Verantwortung für alle Veranstaltungen des Vereins.

b) Die Mitglieder, durch Gottes Wort und Gebet verbunden, sind der eigentliche Träger der CVJM-Arbeit.

c) Sie bezeugen durch freiwillige Mitarbeit den Herrn Christus und wollen jeden Dienst auf betendem Herzen tragen.

d) Sie bekennen sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland und fördern den missionarischen Auftrag junger Menschen an jungen Menschen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn den Satzungen und Ordnungen des Vereins zuwidergehandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen der Verein geschädigt wird. Über den Ausschluss entscheidet das Leitungsteam.

(4) Der freiwillige Austritt aus dem CVJM Flacht e.V. ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

## § 3 Gliederung

Der CVJM Flacht e.V. gliedert sich vorwiegend in:

1. Jungschargruppen
2. Jungenschaft, Mädchenkreis
3. Jugendkreis

4. Hauskreise, Familienkreis
5. Sportgruppen
6. Offene Arbeit
7. Posaunenchor
8. Gebetskreise

#### **§ 4 Organe und Leitung**

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung. Der Verein wird geleitet von einem gewählten Vorstand und einem Leitungsteam.

##### (1) Vorstand des Vereins:

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung (üblicherweise der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet, mit jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den CVJM Flacht e.V. in allen – gerichtlichen und außergerichtlichen- Angelegenheiten. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann das Leitungsteam aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche deren Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.

##### (2) Leitungsteam des Vereins:

- a) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern, auf die Dauer von zwei Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Leitungsteammitglieder wird vom Leitungsteam vor der Wahl bestimmt.
  2. Mitarbeitervertreter aus Sparten kraft Amtes. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben
  3. Vorstand kraft Amtes
  4. Kassier und Schriftführer kraft Amtes
  5. Hauptamtlich Angestellter kraft Amtes (wie etwa Jugendreferenten)

b) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied des Leitungsteams hat eine Stimme.

(3) Kassier und Schriftführer:

Das Leitungsteam des Vereins wählt den Kassier und Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet (gleicher Turnus wie Vorstand). Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Das Leitungsteam ist verpflichtet, einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung (sog. Jahreshauptversammlung) abzuhalten:

- a) zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- b) zur Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) zur Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
- d) zur Wahl des Vorstandes (im 3-Jahresturnus)
- e) Zur Wahl des Leitungsteams (im 2-Jahresturnus)
- f) zur Beratung der Anträge, die mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

(2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung gegenüber jedem einzelnen Mitglied, ebenso sind sie im örtlichen Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch einen vom Leitungsteam zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

(3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitglieder beschließen in offener Abstimmung durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei den Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einigkeit anzustreben. Die Beschlüsse sollen mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Leitungsteam einberufen werden. Das Leitungsteam ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

## **§ 7 Beiträge**

Zur Bestreitung der Unkosten des Vereins dienen:

1. die von der Mitgliederversammlung oder dem Leitungsteam festgesetzten Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge in Geld und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
2. Opfer und Spenden,
3. Jahresbeiträge der Freunde und Gönner des Vereins.

## **§ 8 Gemeinnützige Zwecke des CVJM Flacht e.V.**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf der Grundlage eines evangelischen Christenglaubens junger Menschen auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiet. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bibelabende, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisation,
  - b) die Pflege einer aus dem Geist des Evangeliums gestalteten, alle Lebensgebiete umfassenden Gemeinschaft junger Menschen und Jugendlicher,
  - c) die Hilfe in inneren und äußeren Nöten durch Beratung und Betreuung,
  - d) Vorträge, Pflege der Musik, des Sportes sowie durch Wanderungen und Freizeiten,
  - e) Förderung des äußeren und inneren Wohls der jungen Menschen und durch ein freundliches Heim mit Bücherei, Zeitschriften und sonstigen Einrichtungen aller Art.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand berechtigt nach Maßgabe von Beschlüssen des Leitungsteams, Vereinsmitgliedern und Dritten Tätigkeiten

und Aufwendungen zu vergüten bzw. zu erstatten, die diese zur Erfüllung der Vereinszwecke nach §1 Abs. 3 erbracht haben.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Flacht in 71287 Weissach (Ortsteil Flacht), die es auf christlicher Grundlage der Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern (außer eventuell hauptamtlich Angestellte) sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Der § 1 Abs. 3 und 4 der Satzung sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Hauptversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung aller Leitungsteammitglieder und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Sollte sich in der Folgezeit auf Grund der bei der Auflösung der CVJM Flacht e.V. gültigen Satzung eine neue Jugendarbeit im Sinn des § 1 bilden, so hat die Evangelische Kirchengemeinde Flacht das empfangene Vermögen nach seinem jeweiligen Bestand ohne Zinsvergütung für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Flacht, den 17. Juli 2020

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des CVJM am 26.2.1994 beschlossen und am 12.12.1994 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leonberg Nr. 334 eingetragen. Die Namensänderung "Junger Männer" in "Junge Menschen" wurde am 1.2.87 beschlossen und am 18.3.87 im Vereinsregister eingetragen. § 2 Mitgliedschaft in ordentliche Mitglieder und Gruppenmitglieder beschlossen am 4.2.2017 und am 27.6.2019 im Vereinsregister eingetragen. § 8 gemeinnützige Zwecke des CVJM Flacht e.V. Absatz d) beschlossen am 27.2.2010 und am 27.6.2019 im Vereinsregister eingetragen.

Die jetzige Fassung der Satzung wurde am 17.07.2020 von der CVJM Mitgliederversammlung beschlossen und am 16.10.2020 in das Vereinsregister eingetragen.